GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 6. März 1959	Nr. 12
	·f	
Tag	Inhalt	Seite
14.1.59	Verordnung über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	125
15.1.59	Anordnung über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane	130
15.1.59	Anordnung über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane	132
15.1.59	Anordnung über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane	133

Verordnung

über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Fliichtfeuerwehren der Örtlichen und betrieblichen Brandschulzorgane.

Vom 14. Januar 1959

§ 1

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Organisation j und Arbeitsweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren wird

> das Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (Anlage 1)

und

das Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane (Anlage 2)

erlassen;

§ 2

- (1) Der Minister des Innern ist berechtigt, hinsichtlich der Gewährleistung der Einheitlichkeit, der Organisation und der Arbeitsweise der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen bzw. betrieblichen Brandschutzorgane für alle zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die Betriebe verbindliche Regelungen zu erlassen,
- (2) Der Minister für Nationale Verteidigung regelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Dienststellen der Nationalen Volksarmee die Organisation und Arbeitsweise der Brandschutzorgane in eigener Zuständigkeit*

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 14. Januar 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S to p h Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister des Innern

Maron

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Statut

der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden sind ein Teil der örtlichen Brandschutzorgane* Sie führen ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 13. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren Brandschutzgesetz (GBl. I S. 110) durch und unterstehen unmittelbar den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.
- (2) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich und weisungsberechtigt hinsichtlich der Bildung der Freiwilligen Feuerwehren, der personellen Zusammensetzung, der finanziellen und materiellen Versorgung sowie der ordnungsgemäßen Pflege und Verwaltung der Sachwerte.

17, MRZ.

MRZ. 1887